

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Antje C. Berger, **Bewaffnete Konflikte in Afrika: Eine kritische Analyse des völkerrechtlichen Gewaltverbots**, Nomos, Baden-Baden 2017, 527 Seiten, 138,00 Euro, ISBN 987-3-8487-3908-0

Bewaffnete Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent sind seit der Ende der 1950er Jahre einsetzenden Entlassung der dortigen Territorien in die Unabhängigkeit durch die europäischen Kolonialmächte Legion. Zu Beginn der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts können in Afrika mehr als 20 größere und kleinere Konflikte gezählt werden. Auch wenn es sich bei diesen Auseinandersetzungen zum ganz überwiegenden Teil um Konflikte zwischen staatlichen Sicherheitskräften eines Staates oder mehrerer Staaten einerseits und nicht-staatlichen Gewaltakteuren andererseits handelt, kommen auch Kriege zwischen afrikanischen Staaten vor. Zu erinnern ist hier etwa an den blutigen Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea von 1998 bis 2000, dem ein Grenzkonflikt folgte (S. 74 ff.). Erst im Jahr 2018 gelang es, auf einem Treffen zwischen dem Präsidenten Eritreas und dem Premierminister Äthiopiens in Asmara, den Kriegszustand zwischen beiden Staaten zu beenden.

Antje C. Berger nimmt sich in ihrer umfangreichen Dissertationsschrift den bewaffneten Konflikten in Afrika von Seiten des Völkerrechts an. Dieser Zuschnitt der Arbeit ist nicht nur wegen der beschriebenen hohen Anzahl solcher Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent verdienstvoll, sondern auch, weil im regionalen Völkerrecht und in der Sicherheitsarchitektur in Afrika durchaus eine Reihe relevanter Besonderheiten in Bezug auf die Regeln des *ius contra bellum* bestehen.

Die Autorin beginnt ihre Schrift mit einer umfangreichen Einleitung, in der zunächst die Zielstellung (S. 35 ff.) – die sich, verkürzt gesagt, aus dem Titel der Arbeit ergibt – und die inhaltlichen Begrenzungen der Arbeit (S. 39 ff.) aufgezeigt werden. Wichtig ist hier, dass sich die Autorin einerseits auf Konflikte seit dem Jahr 1989 beschränkt und damit die weltpolitische Zeitenwende des Endes des Kalten Krieges als Ausgangspunkt für die in der Arbeit angelegten Fallstudien zu Einzelkonflikten nimmt. Abgedeckt werden dann die Konflikte bis in das Jahr 2014 hinein. Inhaltlich begrenzt die Autorin die Arbeit andererseits in der Weise, dass keine Analysen zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht während der untersuchten Konflikte vorgenommen werden, keine „measures short of war“ in die Betrachtung einfließen und schließlich auch Peacekeeping-Einsätze der Vereinten Nationen und der Europäischen Union in Afrika außerhalb des Zuschnittes der Arbeit liegen. Weiterhin beinhaltet die Einleitung noch eine Darstellung der Anzahl und der Typisierung der bewaffneten Konflikte in Afrika (S. 42 ff.). Bei der Typisierung unterscheidet *Berger* sieben verschiedene Arten von Konflikten vor allem nach ihrem jeweiligen Ursprung. Es sind dies Konflikte nach dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes, Grenz- und Territorialkonflikte, Sezessions- und Unabhängigkeitskonflikte, Konflikte, bei denen es um die politische Macht in einem Staat geht, Konflikte, die ihre Ursachen in Ressourcenknappheit und dem Kli-

mawandel haben, Konflikte, denen die Marginalisierung bestimmter Gruppen und Menschenrechtsverletzungen unterliegen, sowie sog. Neue Stellvertreterkriege und der Kampf gegen den Terrorismus. Die Einleitung schließt (S. 57 ff.) mit einer juristischen Erfassung der Konflikte, die Ausführungen zur Unterscheidung zwischen internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten sowie speziell auch zu nichtinternationalen Konflikten mit Drittstaatenbeteiligung enthält.

Der auf die Einleitung folgende erste Teil der Arbeit mit den ersten drei Kapiteln (S. 63 ff.) ist afrikanischen bewaffneten Konflikten und dem Gewaltverbot gewidmet. Im ersten Kapitel (S. 63 ff.) geht die Autorin auf internationale bewaffnete Konflikte ein. Hierin stellt sie zunächst knapp das völkerrechtliche Gewaltverbot aus Artikel 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Entwicklung, sowie die hierzu bestehenden und diskutierten Ausnahmen vor. Es folgen zwei Fallstudien zu dem bereits erwähnten Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea und dem von 1998 bis 2003 andauernden Zweiten Kongokrieg, der, wegen der Vielzahl der in ihn verwickelten afrikanischen Staaten, auch oft als Afrikanischer Weltkrieg bezeichnet wird. Im zweiten Kapitel (S. 127 ff.) geht *Berger* dann den nichtinternationalen Konflikten mit Drittstaatenbeteiligung nach. Hier bildet zunächst das Institut der Intervention auf Einladung den Gegenstand der Darstellung. Hierbei werden die verschiedenen Interventionen von Nachbarstaaten in Somalia seit 2006 ebenso in den Blick genommen wie die völkerrechtlichen Besonderheiten aus dem Gründungsakt der Afrikanischen Union und dem Sicherheits- und Friedensprotokoll der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft. So sieht etwa Artikel 4 lit. j. des Gründungsakts der Afrikanischen Union ausdrücklich vor, dass ein „Right of Member States to request intervention from the Union in order to restore peace and security“ besteht. Weiterhin werden in diesem Kapitel die humanitäre Intervention samt der Schutzverantwortung sowie die pro-demokratische Intervention besprochen, die als Ausnahmen vom Verbot zwischenstaatlicher Gewalt diskutiert werden. Das dritte Kapitel schließlich (S. 193 ff.) ist nichtinternationalen Konflikten in Afrika gewidmet. Dies überrascht zunächst, da die Arbeit von *Berger* ausweislich ihres Titels eine Arbeit über das Gewaltverbot ist und Artikel 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen und das korrespondierende Völkergewohnheitsrecht nur Gewalt zwischen Staaten verbieten. Die Autorin geht allerdings der auch etwa von *Bothe* (International Legal Aspects of the Darfur Conflict, in Reinisch/Krienbaum (Hrsg.), The Law of International Relations: Liber Amicorum Hanspeter Neuhold, Utrecht 2007, S. 1 (3 f.)) formulierten These nach, dass sich neben dem zwischenstaatlichen Gewaltverbot auch ein *ius contra bellum internum* entwickelt habe oder sich zumindest in der Entwicklung befinde. Die Existenz eines solchen Rechtssatzes sucht die Autorin dann umfangreich zu begründen und nimmt hier auf eine Vielzahl von Quellen und Praxisbeispielen Bezug. Im Einzelnen geht die Autorin hier auf die Fragen des Gewaltverbots von de-facto-Regimen, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Widerstandes gegen Kolonialherrschaft, Besatzungen und rassistische Regime, des Zusammenhangs mit den Menschenrechten, der fortschreitenden Aufhebung der Dichotomie bzgl. des im internationalen und des im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt geltenden humanitären Völkerrechts, von nichtinter-

nationalen Konflikten im Zusammenhang mit Kapitel-VII-Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie der Rechtsprobleme bei dem Umsturz zulasten einer demokratisch gewählten Regierung ein. Tatsächlich kommt *Berger* am Ende zu dem Ergebnis, dass ein staatsinternes Gewaltverbot existiert: „Es mag sein, dass sich der Begriff des internen Gewaltverbots als solcher noch nicht durchgesetzt hat, die Grundnorm ist jedoch gewohnheits- und z. T. schon vertragsrechtlich verankert“ (S. 286).

Im zweiten Teil der Arbeit setzt sich *Berger* dann mit Militäreinsätzen afrikanischer Organisationen und den entsprechenden Rechtsregeln im globalen Völkerrecht als auch im Vertragsrecht der verschiedenen Organisationen hierfür auseinander (S. 271 ff.). Hierbei wird im vierten Kapitel zunächst die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, einschließlich ihrer Einsätze in Sierra Leone (1997-1999), in Guinea-Bissau (1999), zweimal an der Elfenbeinküste (2003 und 2010-2011) sowie in Mali (2013). Im fünften Kapitel wird die Rolle der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika bei den Interventionen in der Demokratischen Republik Kongo und in Lesotho, beide im Jahr 1998, beleuchtet (S. 331 ff.). Im sechsten Kapitel wird der rechtliche Rahmen für Militäreinsätze der Afrikanischen Union ausgeleuchtet (S. 357 ff.); hierbei geht die Autorin auf die Missionen der Afrikanischen Union in Burundi, Darfur und Somalia ein. Das siebte Kapitel ist den verschiedenen multinationalen Interventionen in der Zentralafrikanischen Republik gewidmet (S. 407 ff.).

Das letzte Kapitel der Arbeit ist mit „Die Rechtmäßigkeit von Gewalt“ übertitelt (S. 425). Hierin stellt *Berger* die These voran, „dass das heutige Völkerrecht militärische bi- und multilaterale Gewaltanwendungen de facto schon dann rechtfertigt, wenn sie entweder formell *oder* materiell rechtmäßig sind (sog. Baugenehmigungsthese)“ (ebd.). Im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit von Gewaltanwendungen geht die Autorin im achten Kapitel (S. 426 ff.) dann zunächst auf Informationspflichten gegenüber dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Fällen von Gewaltanwendungen und sodann auf die Ermächtigung zur Ausübung von Gewalt durch den Sicherheitsrat sowie durch ein Regionalbündnis, aber ohne Mandat der Vereinten Nationen, ein. Im neunten Kapitel (S. 460 ff.) wendet *Berger* ihren Blick auf die materielle Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung, wobei sie das Selbstverteidigungsrecht, die humanitäre Intervention und die Responsibility to Protect, die pro-demokratische Intervention sowie den Kampf gegen den Terror untersucht. Ihre Ausgangsthese für den dritten Teil der Arbeit findet *Berger* aber nach den vorhergehenden Untersuchungen nur zum Teil bestätigt (S. 492).

Die Arbeit schließt mit einem relativ umfangreichen Teil zum Ergebnis und zu den Schlussbetrachtungen (S. 493 ff.).

Abschließend lässt sich feststellen, dass *Berger* eine umfangreiche und materialienstarke völkerrechtliche Schrift zu einem wichtigen Thema vorgelegt hat. Es ist wohl die erste Arbeit im deutschsprachigen Schrifttum zum Völkerrecht der Gewaltvermeidung, die einen starken Fokus auf die Praxis in diesem Bereich in Afrika hat. Wegen der eingangs schon hervorgehobenen großen Anzahl von bewaffneten Konflikten auf diesem Kontinent ist es überraschend, dass eine entsprechende Abhandlung nicht bereits früher vorgelegt

wurde. Der Autorin kommt nunmehr das Verdienst zu, diese Lücke in der Forschung geschlossen zu haben. Naturgemäß kann diese Arbeit aber nicht abschließend sein, da ihr zeitlicher Fokus begrenzt ist. *Bergers* Abhandlung wird jedoch als Grundlage für die völkerrechtswissenschaftliche Behandlung künftiger Fälle von bewaffneten Konflikten in Afrika dienen. Letztlich hat sich die Autorin auch um den Zugang zu ihrer Arbeit selbst verdient gemacht. Die Arbeit ist nicht nur in Buchform erschienen, sondern ist auch online, frei zugänglich auf dem Repository der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der die Autorin promoviert wurde, verfügbar.

Prof. Dr. Manuel Brunner, LL.M., Oldenburg